



Nein zum transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP

Zwischen der EU und den USA finden geheime Verhandlungen zum Schutz internationaler Investitionen statt. Die bislang bekannt gewordenen Eckpunkte führen zu einer Bevorzugung von internationalen Konzernen bei der Durchsetzung ihrer Investitionsinteressen zu Lasten von Staaten, die den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder ihre sozialen Standards erhöhen wollen und damit Investitionsinteressen beeinträchtigen.

1. Schutz von Umwelt und Menschen = Schädigung von Investitionsinteressen?

Nach dem was bisher bekannt ist, sieht der Entwurf des transatlantischen Freihandelsabkommens (Transatlantic Trade and Investment Partnership, kurz: TTIP) vor, dass international agierende Firmen Staaten nicht nur auf Schadensersatz, sondern auch auf den zukünftig erwarteten Gewinn verklagen können, wenn der Staat, in welchem Investitionen getätigt wurden, die Investitionsinteressen dadurch beeinträchtigt, dass er durch unmittelbar oder mittelbar geförderte staatliche Maßnahmen die zukünftigen Gewinne schmälert. Vorgesehen ist also eine **Entschädigung zukünftiger Gewinninteressen, wenn einer der Vertragsstaaten Unternehmen dadurch „schädigt“**, dass er zum Schutz der Gesundheit seiner Bevölkerung, zum Schutz der Umwelt, zur Erhöhung der Arbeitssicherheit oder zur Verbesserung der sozialen Sicherungssysteme die Gewinninteressen ausländischer Investoren beeinträchtigt.

Das Besondere des TTIP ist, dass die Durchsetzung dieser Ansprüche durch ein **sog. Vertragsgericht** erfolgt. Nicht die staatlichen Gerichte und der dort vorgesehene Instanzenzug soll die Rechtsverletzung und die Schadensersatzhöhe festsetzen (- es wird in Zukunft um Milliarden von Euro gehen), sondern ein auf vertraglicher Grundlage geschaffenes Gericht, in welches jede der streitenden Parteien einen Richter entsendet und ein dritter Richter als Vorsitzender agiert. Dieses Vertragsgericht, welches sich in der Regel dann aus hierzu engagierten Anwälten zusammensetzen wird, wird ohne Berufungsmöglichkeit und ohne Einschaltung von nationalen Gerichten über gigantische Streitfälle entscheiden.

Zu kritisieren ist insbesondere auch, dass die **Verhandlungen im Geheimen** geführt werden und weder die Bundesrepublik öffentlich die Angelegenheit zur Diskussion stellt noch EU-Parlamentarier und der Rat bereit sind, die nötige Publizität herzustellen. **Kurioserweise aber verhandeln die Delegierten internationaler Konzerne gleich direkt mit. Lobbying ist dann gar nicht mehr erforderlich. Die Lobby sitzt mit am Verhandlungstisch.** Ziel der Verhandlungen ist ein Abkommen nicht nur zwischen den USA und der EU, sondern eine Vorlage, welche USA und EU dritten Staaten präsentieren wird.

2. Berechtigter Investitionsschutz muss Willkürmaßnahmen in den Fokus nehmen

Die Forderung nach dem Schutz von Investitionen mag begründet sein. Sicher müssen Investoren vor Willkürmaßnahmen der Staaten geschützt werden, in welchen sie investiert haben. Die Grenze berechtigten Investitionsschutzes ist aber überschritten, wenn gesetzliche Maßnahmen, die zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung dienen, dem Schutz der Umwelt oder dem Erhalt der Biodiversität, oder aber die sozialen Rechte der Arbeitnehmer erhöhen, zu Schadensersatzansprüchen führen können. Willkürmaßnahmen einer korrupten staatlichen Führung, die Investitionen im Handstreich zunichtemacht, sind von berechtigten Entwicklungsbelangen zu unterscheiden. Es ist abstrus, dass ein amerikanischer oder europäischer Konzern einen Staat auf entgangenen Gewinn verklagen kann, weil dieser zum Schutz seiner Bevölkerung Standards setzt, die in den USA oder aber in Europa längst gelten. **Berechtigter Investitionsschutz muss daher Willkürmaßnahmen in den Fokus nehmen**

und muss Entschädigungsansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn, bei Verbesserung der Lebenssituation der Bevölkerung ausschließen.

Schadensersatz ist daher danach zu bemessen, ob ein nicht gerechtfertigter Grund die Investition zunichtemacht. Ein internationaler Konzern kann doch nicht gutgläubig unter Bedingungen investieren, die im Hinblick auf Sozial- oder Umweltstandards nur als Dumpingbedingungen beschrieben werden können und davon ausgehen, dass diese Bestand haben werden. Schutzwürdig ist eine solche Erwartung nicht.

3. Entschädigungszahlungen bedrohen notwendige Verbesserungen für Mensch & Wirtschaft

Beschließt ein Land, wie z. B. Indonesien, den Rohstoff Zink nicht mehr in unverarbeiteter Form ausführen zu lassen, so wird selbstverständlich das Investitionsinteresse einer international tätigen Bergbaufirma, die dort in den Zinkabbau investiert hat, betroffen. Wen hindert diese Firma aber dann auch in die Weiterverarbeitung zu investieren, um ihre ursprüngliche Investition weiterhin profitabel nutzen zu können. Wird ihr dies versagt, etwa weil in die Weiterverarbeitung nur inländische Firmen investieren dürfen, so mag eine Entschädigung berechtigt sein. Fraglich ist aber, ob diese Entschädigung dann die Höhe des zukünftigen Gewinns als Maßstab nehmen muss oder ob als Obergrenze nicht die Wiederherstellung einer vergleichbaren Anlage in einem anderen Land herangezogen werden muss, samt deren Erkundungskosten, jedoch abzüglich des Grads der Abschreibung der bereits getätigten Investition und abzüglich der bereits erzielten Gewinne.

Gegenwärtig verklagt der Zigarettenhersteller Philip Morris die australische Regierung, da diese aufgrund von Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und zur Einschränkung des Tabakkonsums dessen Investitionen schädigt. Da die USA mit Australien ein entsprechendes Investitionsschutzabkommen bereits abgeschlossen haben, drohen der australischen Regierung Entschädigungszahlungen in Milliardenhöhe wegen des entgangenen Gewinns. Weltweit hat die Zahl derlei Verfahren zugenommen. **Manche Regierung wagt vor dem Hintergrund drohender Entschädigungszahlungen nicht dringend notwendige gesetzliche Verbesserungen für ihre Bevölkerung und ihre Wirtschaft einzuführen.**

4. Transparenz, unabhängige Gerichte und Instanzenzug

Wenn die EU und die USA die Öffentlichkeit bei ihren Verhandlungen scheuen, ist dies ein Alarmzeichen. Sicher wird man nicht jede Verhandlung in aller Öffentlichkeit zum Erfolg führen können. Geheime Verhandlungen sind aber einer Demokratie unwürdig.

UnternehmensGrün fordert daher einen Stopp der Verhandlungen. Die Verhandlungen sind endgültig abubrechen, wenn eine Transparenz der Verhandlungen nicht gesichert ist. Schadensersatz auf entgangenen Gewinn muss bei berechtigtem staatlichem und nationalem Interesse ausgeschlossen bleiben. Vertragsgerichte ohne Instanzenzug können keine Grundlage für internationale Abkommen zwischen der EU und den USA sein. **Will man Gerichte auch im Verhältnis zu dritten Staaten schaffen, so mag man unabhängige Gerichte einsetzen und einen Instanzenzug vorsehen.**

Nach unserem europäischen Verständnis muss Wirtschaft, Umwelt und soziale Sicherheit in einen vernünftigen Ausgleich zu den Investitionsinteressen gebracht werden. So wichtig internationale Investitionen für die wirtschaftliche Entwicklung sind, so können diese aber nicht über die schutzwürdigen Belange von Nationalstaaten und deren Bevölkerung gestellt werden, wenn diese zum Schutz ihrer Bevölkerung z.B. Standards erhöhen und damit die wirtschaftlichen Rahmendaten verändern. **Menschengerechter Investitionsschutz sieht anders aus als TTIP.**